

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktgebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Lauscha

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 08.04.2009 (GVBl. S.345), i. V. m. den §§ 1, 2 und 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22-S. 889), zuletzt geändert am 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens erlässt die Stadt Lauscha folgende, in der Sitzung des Stadtrates am ... beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen:

28.09.09

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahr- und Spezialmärkten der Stadt Lauscha sind Standgelder zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere, als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr für Jahrmärkte

- | | |
|---|---------|
| 1. Stand, Bude oder Fahrzeug
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag) | 2,00 € |
| 2. für einen Bratwurst- und Grillstand
(pro Tag) | 7,50 € |
| 3. Leihgebühr für eine stadteigene Bude
(pro Tag) | 50,00 € |
| 4. Fahrgeschäfte
(pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 5,00 € |
| 5. Greifer und sonstige frei stehende Automaten
(pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 7,50 € |

§ 4 Höhe der Gebühr für Spezialmärkte

- | | |
|---|---------|
| 1. Stand, Bude oder Fahrzeug
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei normalem Stromanschluss bis max.500 W/ 230 V) | 18,00 € |
|---|---------|

- | | | |
|----|--|---------|
| 2. | Stand, Bude oder Fahrzeug
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag bei einem Stromanschluss
von max. 4,0 kW / 400 V – Kraftstrom) | 26,00 € |
| 3. | für Stände, Buden oder Fahrzeuge,
die nicht unter 1.,2.,4., und 5. fallen
(pro Tag) | 75,00 € |
| 4. | Gebühr für eine stadteigene Bude
(pro Tag) | 75,00 € |
| 5. | Fahrgeschäfte
(pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 26,00 € |

§ 5

Höhe der Gebühr für Wochenmärkte

- | | |
|---|--------|
| Stand, Bude oder Fahrzeug
(für jeden angefangenen Meter und pro Tag) | 2,00 € |
|---|--------|

§ 6

Besondere Auslagen

Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Ver- und Entsorgung, insbesondere bei Strom mit einer Anschlussleistung über 4,0 kW, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend die Aufwendungen auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

Die Standgebühren für den Kugelmarkt sind in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn des Spezialmarkts auf das Konto der Stadtverwaltung:

Kto.-Nr.: 0330 113 496
BLZ: 840 547 22
bei der Sparkasse Sonneberg

unter Angabe des Namens im Verwendungszweck zu überweisen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einbeziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. die Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erforderlich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig laut § 18 ThürKAG
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02.10.2008, außer Kraft.

Lauscha, den 5.10.2009


Zitzmann
Bürgermeister

